Urkundliche Grundlagen einer Siedlungsgeschichte Pommerns bis 1250

von

Klaus Conrad

Wie jede Landschaft charakteristische Züge aufweist, die ihr besonderes Erscheinungsbild formen, so gibt es auch in den überlieferten Urkundenbeständen ausgeprägte landschaftliche Eigenheiten. Der aus Ost- und Westpreußen überlieferte Urkundenbestand sieht ganz anders aus als der schlesische, und dieser wiederum unterscheidet sich deutlich von dem pommerschen. Von den Urkundenbeständen her gesehen, scheint es kein Zufall zu sein, daß in Schlesien eine sehr intensive Siedlungsforschung betrieben wurde, in Pommern dagegen nicht.

Anders als in Schlesien wird man in Pommern nur selten durch Urkunden direkt auf Siedlungsvorgänge gestoßen. Eine Ausnahme bilden die Städtegründungen, und sie sind denn auch bisher am intensivsten erforscht. Hier besitzen wir neben älteren die modernen Untersuchungen von Dietmar Lucht und — in den siedlungsgeschichtlichen Ergebnissen darüber hinausgehend — von Walter Kuhn.[1] Städtegründungen sind jedoch nur ein Teil des gesamten Siedlungsgeschehens. Eine moderne deutsche Gesamtdarstellung fehlt. Noch immer muß man hier W. v. Sommerfelds „Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts" zitieren, die 1896 erschienen ist.[2]

Je lückenhafter, je schwieriger zu deuten die Aussagen der Quellen für einen Bereich sind, desto wichtiger ist es, sich kritisch mit ihrem Wert auseinanderzusetzen. Urkunden sind nur eine unter vielen Quellen, die wir zur Erforschung des Siedlungsgeschehens heranzuziehen haben. Aber sie sind eine hierfür besonders aussagekräftige Quelle und in der Regel auch diejenige, die unserer Kenntnis ein festes Gerüst verleiht.[3] Da die zeitge-

---

* Vortrag, gehalten auf der Jahrestagung des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrates am 26. März 1982, ergänzt durch Anmerkungen.

1) D. Lucht: Die Städtepolitik Herzog Barnims I. von Pommern, 1220—1278 (Veröff. der Hist. Kommission für Pommern, Reihe V, Bd. 10), Köln, Graz 1965; W. Kuhn: Die deutschen Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern, in: ZfO 23 (1974), S. 1—58.

2) W. von Sommerfeld: Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 13, 5), Leipzig 1896. — Eine polnische Darstellung findet sich innerhalb eines weiteren Rahmens in: Historia Pomorza, hrsg. von G. Labuda, Bd. I, Teil 2, Posen 1969. Es soll hier jedoch nicht der Versuch einer Literaturübersicht gemacht werden, der eine Vielzahl deutscher und polnischer Einzeluntersuchungen zu nennen hätte.

3) Vgl. hierzu auch J. J. Menzel: Der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel Schlesiens, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte (Vor-

nössischen historischen Berichte nur ausnahmsweise von Siedlungsvorgängen sprechen, erhalten wir die einzigen direkten Aussagen hierüber zumeist aus den Urkunden. Bei ihrer Auswertung sollte man jedoch nie aus den Augen verlieren, in welcher Absicht sie verfaßt sind, welchen Zwecken sie dienen sollten und welche Bereiche sie abdecken. Urkunden halten in erster Linie rechtliche Vorgänge fest und sind abhängig vom Rechtsdenken und vom Entwicklungsstand des Rechtsverkehrs in einem Lande. Hierfür geben die pommerschen Urkunden ein deutliches Beispiel.

Der folgende Überblick soll zeigen, welche Aussagen die über Pommern erhaltenen Urkunden für die Siedlungsforschung vermitteln, aber auch welche Grenzen ihrer Aussagekraft gesetzt sind. Er wird bis in die Zeit um 1250 geführt, erfaßt somit nur die Anfänge einer Entwicklung, die weit darüber hinausreicht. Doch wird gerade in dieser Frühzeit vieles Prinzipielle deutlich, das es zu berücksichtigen gilt. Die statistischen Angaben beschränken sich auf das Herzogtum Pommern, wie es am Ende des Mittelalters ausgebildet war.[4] In der Frühzeit hatte sich Pommern zeitweise weit darüber hinaus ausgedehnt. Circipanien und die für die Siedlungsgeschichte wichtige Uckermark gingen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verloren. Sie werden für die siedlungsgeschichtlichen Vorgänge und das Handeln der Herzöge mit berücksichtigt.

Es ist wichtig, vor und neben den Aussagen der einzelnen Urkunden zunächst den Gesamtbestand an Urkunden, wie er uns überliefert ist, ins Auge zu fassen.[5] Erst aus der Kenntnis des Gesamtbestandes läßt sich das Gewicht vieler Einzelaussagen abwägen. Blickt man auf ihn, so stößt man auf eine grundlegende Tatsache, die bei allen Überlegungen zu berücksichtigen ist: Die Überlieferung ist je älter, desto einseitiger. Aus der Zeit vor 1200 kennen wir 47 Urkunden, die Rechtsvorgänge in Pommern selbst festhalten.[6] Sie sind alle für geistliche Körperschaften ausgestellt, für das Bistum, das Domkapitel und die Klöster. Um 1200 treffen wir auf die erste andersartige Urkunde: einen Schiedsspruch des dänischen Königs über Streitigkeiten zwischen der Herzogin von Pommern und Fürst Jaromar I. von Rügen.[7] Doch ändert sich auch in der Folgezeit bis 1230 an dem Gesamtbild wenig: 84 Urkunden für geistliche Institutionen steht eine einzige für eine weltliche gegenüber.[8] Eine langsame Verschiebung setzt erst da-

---

träge und Forschungen, Bd. 18), Sigmaringen 1975, S. 131—159.

4) Vgl. die Grenzen im Kartenwerk „Staats- und Verwaltungsgrenzen in Ostmitteleuropa", Teil 3: Pommern, bearb. von F. Engel, München 1959.

5) Sie sind gesammelt im Pommerschen Urkundenbuch, Bd. I, 2. Aufl., bearb. von K. Conrad (Veröff. der Hist. Kommission für Pommern, Reihe II, 1), Köln, Wien 1970 (weiterhin zit.: Pomm. Ub. I).

6) Hier sind die frühen Darguner Urkunden (Pomm. Ub. I, Nr. 61, 62, 77, 124) und die für Kloster Michelsberg bei Bamberg bzw. dessen pommersche Filiale, das Jakobipriorat Stettin, ausgestellten (ebenda, Nr. 91, 108, 109, 119) und auch alle erschlossenen Urkunden einberechnet. Fälschungen sind nicht berücksichtigt.

7) Pomm. Ub. I, Nr. 125 (Diplomatarium Danicum I 3, Kopenhagen 1976, S. 315, Nr. 202).

nach ein: aus der Zeit zwischen 1230 und 1253 sind uns 192 Urkunden für geistliche, 32 für weltliche Institutionen und Personen erhalten.[9]

Die Urkunden der Frühzeit sind vor allem über die ehemaligen Archive der Kirchen und Klöster überliefert, d. h. sie betreffen kirchlichen Besitz und kirchliche Rechte. Erst allmählich gesellen sich dazu Urkunden, die aus den Archiven der Fürsten und Städte — hier vor allem Stettin und Stralsund — stammen.

Für unsere Fragestellung läßt sich diese Überlieferungslage an den Ortsnamen noch verdeutlichen. Bis 1253 sind rund 480 Ortsnamen aus dem Untersuchungsgebiet überliefert, und zwar alle bis auf 20 über die Archive kirchlicher Institutionen. Die 20 übrigen stammen aus der Zeit nach 1230. Diese Überlieferungslage ist natürlich bekannt. Doch kann man sie nicht scharf genug sehen. Wir erhalten aus den Urkunden der Zeit vor 1230 nur Material über den kirchlichen Besitz, dazu allenfalls aus Grenzbeschreibungen über Orte und Landschaften, die an diesen Besitz grenzen. Das bedeutet, daß die Urkunden uns nur einen Ausschnitt zeigen. Und wir müssen davon ausgehen, daß dies kein für das Ganze charakteristischer Ausschnitt ist.

Die Kirche und ihre Institutionen gehörten, als sie im 12. Jahrhundert nach Pommern kamen, einer fremden Kultur an, die erst nach und nach bestimmenden Einfluß gewann. Ihr Besitz diente anderen Zwecken und wurde z. T. — besonders im Fall der Zisterzienserklöster — auch anders bewirtschaftet als der umliegende weltliche Besitz, und er besaß zum großen Teil weitgehende, von den Fürsten verliehene Immunitäten[10], die ihn von dem weltlichen Besitz abhoben. Diese Sonderstellung haben wir zu berücksichtigen und von Fall zu Fall in ihrem Ausmaß und ihrer Eigenart abzuschätzen.

Für die Zeit vor 1230 dürfen wir eine zweite grundlegende Tatsache nie aus den Augen verlieren: Alle Urkunden sind Empfängerausfertigungen, d. h. die Urkunden sind nicht nur für die Kirchen und Klöster ausgestellt, sie sind auch von diesen formuliert und geschrieben.[11] Die Kirche, die Otto

---

8) Pomm. Ub. I, Nr. 224, Fürst Wizlaw I. von Rügen für Lübeck. — Unter den Urkunden für Kirchen und Klöster befindet sich eine für Kloster Michelsberg bei Bamberg (ebenda, Nr. 199), eine für Kloster Trebnitz in Schlesien (Nr. 162), vier für Kloster Arendsee (Nr. 165—167, 194), elf für Kloster Dargun (Nr. 169, 174, 175, 193, 201, 227, 235, 237, 248, 249, 259), eine für das Ratzeburger (Nr. 226) und vier für das Lübecker Domkapitel (250—252, 254), alle von pommerschen Ausstellern.

9) Pomm. Ub. I, Nr. 303—307, 308 a, 317, 334, 352 a, 360, 375, 408, 417—418, 434, 435, 442, 445, 451, 484, 485, 504, 512—515, 540, 568, 572, 575, 577.

10) Vgl. hierzu J. Walachowicz: Rozwój immunitetu sądowego na Pomorzu Zachodnim do 1295 r. [Die Entwicklung der Gerichtsimmunität in Westpommern bis zum Jahre 1295], in: Czasopismo Prawno-Historyczne 9 (1963), 2, S. 9—57; dazu K. Buczek: Przemiany ustrojowe na Pomorzu Zachodnim w XII i XIII w. [Veränderungen der Verfassung in Westpommern im 12. und 13. Jh.], in: Kwartalnik Historyczny 72 (1965), 2, S. 349—379.

11) So etwa die Verleihung von Prilipp 1176 an Kloster Kolbatz (Pomm. Ub. I, Nr. 68) von Abt Eberhard: *per manum domini Euerardi abbatis facta sunt hec* ...

von Bamberg nach Pommern brachte, stieß dort auf eine Kulturstufe ohne Schrift, d. h. auch dem Rechtsleben war Schriftlichkeit fremd. Wenn in der Frühzeit rechtliche Vorgänge und Schenkungen schriftlich festgehalten wurden, dann geschah dies auf Wunsch des geistlichen Empfängers.[12] Feste Formen dafür gab es nicht, und auch mit der Datierung bewegt man sich ständig auf unsicherem Boden. Häufig scheinen Schenkungen zunächst nur von den Klöstern schriftlich festgehalten worden zu sein. Sie konnten dann später in einer Sammelurkunde vom Landesherrn beurkundet werden, wie dies deutlich am Beispiel der Darguner Urkunden zu erkennen ist.[13] Aber auch in den Urkunden anderer Klöster, wie etwa Grobe auf Usedom, lassen sich solche Bestandteile unterscheiden.[14] Es wäre voreilig, aus angeblichen formalen Unzulänglichkeiten, wie man sie von einem entwickelten Urkundenwesen her zurückprojiziert, Zweifel an der Echtheit anzumelden oder all die vielen Jahreszahlen, die uns heute unstimmig vorkommen, für verschrieben zu halten, auch wenn es oft nicht möglich sein wird, sie richtig zu deuten.

Dazu gibt es Schwierigkeiten sehr viel subtilerer Art. Sie gelten der in den Urkunden verwendeten Terminologie und sind daher auch für unsere Fragestellung bedeutsam. Wir haben zu akzeptieren, daß aus allen frühen Urkunden in erster Linie die Terminologie der Empfänger spricht. Dies waren Geistliche und Mönche ganz verschiedener Herkunft: sie stammten aus Polen[15], aus Bamberg[16], aus dem Magdeburger Raum[17], aus Däne-

---

12) Die erste in Pommern entstandene Urkunde, von der wir wissen, ist die Urkunde Herzog Wartislaws I., in der er das Bistum Kammin mit Besitz ausstattete, die wir jedoch nur aus einer Erwähnung in einer Urkunde Papst Gregors IX. von 1240 Mai 12 (Pomm. Ub., Nr. 377 a) kennen (ebenda, Nr. 29 a). Sie wurde offenbar vom ersten Bischof Adalbert benötigt, um die päpstliche Bestätigung seines Bistums zu erlangen, und liegt wohl der päpstlichen Besitzbestätigung zu Grunde (Pomm. Ub. I, Nr. 30). Bezeichnend scheint in diesem Zusammenhang auch zu sein, daß die ältesten in Pommern erhaltenen Urkunden, d. h. die frühesten Urkunden von Kloster Stolpe und Grobe, gar nicht vom Herzog, sondern vom Bischof ausgestellt sind (Nr. 43, 48, 51 a). Herzogliche Urkunden kennen wir erst wieder ab 1170 (ebenda, Nr. 54, die, selbst unecht, auf eine echte Urkunde zurückgeht; vgl. die Vorbemerkung in Pomm. Ub. I, S. 64).

13) Pomm. Ub. I, Nr. 61 und 62; vgl. die Vorbemerkung zu Nr. 62 auf S. 78.

14) Z. B. enthält Pomm. Ub. I, Nr. 72 (Erneuerung des Klosters Grobe durch Herzog Bogislaw I.): 1. die Schenkungen Herzog Ratibors und seiner Gemahlin Pribislawa (9.—25. Zeile des Drucks), darin dann aber 1 a den Tausch von Rochoviz gegen Zecherin durch Herzog Bogislaw I. (13.—14. Zeile), 1 b die Zufügung Teplininas zu Züllchow durch denselben (16. Zeile); 2. die Schenkung Herzog Bogislaws I. bei der Erneuerung des Klosters (33.—40. Zeile); 3. den Inhalt der Urkunde Herzog Kasimirs I., Pomm. Ub. I, Nr. 66 (41.—46. Zeile).

15) Aus Polen stammte ein Teil der ersten, mit Bischof Otto von Bamberg nach Pommern gekommenen Geistlichkeit, vor allem wohl der erste Bischof von Pommern, Adalbert (vgl. zu ihm W. Dziewulski: Biskup pomorski Wojciech [Der pommersche Bischof Adalbert], in: Zapiski Historyczne 23 (1958), 4, S. 7—42, Summary S. 148 f.). Durch ihn bzw. seine Umgebung dürfte der Wortlaut der nicht erhaltenen Urkunde Herzog Wartislaws I. mit der Erstausstattung des Bistums bestimmt gewesen sein (Pomm. Ub. I., Nr. 29 a), wie sie, wenn auch stark verkürzt, in der päpstlichen Bestätigungsbulle von 1140 (ebenda, Nr. 30) erscheint.

mark [18], aus Niedersachsen [19], aus Friesland [20]. Sie standen in verschiedenen Ordenstraditionen, und sie alle kamen in eine Landschaft und eine Kultur, die ihnen fremd war. Sie mußten das Erscheinungsbild dieser Landschaft und dieser Kultur mit den Worten ihres Lateins zu umschreiben suchen, hinter denen ganz verschiedene Vorstellungen standen. So bezeichnet derselbe Terminus nicht eo ipso dasselbe Erscheinungsbild, und man muß bei einer Deutung immer auch den Schreiber der Urkunde berücksichtigen.[21]

Ähnliche Vorsicht muß man bei den rechtlichen Bestimmungen walten lassen. Auch hier ist stets damit zu rechnen, daß man in ihnen den Rechtsvorstellungen des ausfertigenden Empfängers begegnet, nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Wenn etwa Herzog Kasimir II. 1216 ein von Kloster Dargun neuerworbenes Dorf von der Vogtei befreite, kann man daraus nicht schließen, daß es damals schon herzogliche Vögte in diesem Gebiet

---

16) Neben den mit Bischof Otto ins Land gekommenen Geistlichen vor allem die Mönche des Jakobipriorats in Stettin (gegründet 1187 = Pomm. Ub. I, Nr. 108; vgl. J. Petersohn: Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert [Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 17], Köln, Wien 1979, S. 456 ff.).

17) Über den Magdeburger Einfluß vgl. besonders die Ergebnisse der Untersuchungen von Petersohn, Ostseeraum (wie Anm. 16), S. 342—409. Magdeburger Gründungen waren das Kloster Stolpe a. d. Peene und das Prämonstratenserstift Grobe (bei Usedom, später nach Pudagla verlegt).

18) Aus Esrom auf Seeland kamen die Zisterzienser in Kolbatz und der erste Darguner Konvent, der gegen 1200 nach Eldena übersiedelte; aus Lund der erste Belbucker Konvent. Das Nonnenkloster Bergen a. Rügen wurde von Roskilde aus gegründet (vgl. zu den dänischen Klöstern besonders Stella Maria Szacherska: Rola klasztorów duńskich w ekspansji Danii na Pomorzu Zachodnim u schyłku XII w., Breslau, Warschau, Krakau 1968, etwas verkürzt: The political role of the Danish monasteries in Pomerania 1171—1223, in: Mediaeval Scandinavia 10, 1977, S. 122—155).

19) Der zweite Darguner Konvent (über Kloster Doberan).

20) Der zweite Belbucker Konvent aus Mariengaarde bei Hallum.

21) So wurden ländliche Siedlungen zwar meist als *ville* bezeichnet, doch unterscheidet z. B. die Gründungsurkunde von Kloster Bergen a. R. (Pomm. Ub. I, Nr. 123) *mansiones* und *ville*. Ein recht buntes Bild zeigen die Kolbatzer Urkunden: In der ältesten Urkunde des Klosters (ebenda, Nr. 63) sind Ortsbezeichnungen mit zwei Ausnahmen vermieden: der *villa Theutunicorum*, die möglicherweise auch im Erscheinungsbild von den anderen Siedlungen abwich, und dem *locus* Kolbatz. Abgesehen von der Zehntverleihung Bischof Konrads (ebenda, Nr. 83 a) wird die Bezeichnung *villa* in Kolbatzer Urkunden seltener verwendet. Prilipp (ebenda, Nr. 67, 68, 98), Broda (ebenda, Nr. 103), Woltin (ebenda, Nr. 156) und Piacesno (ebenda, Nr. 372) werden *loci* genannt; eine allgemeinere Bezeichnung für ländlichen Besitz scheint in diesen Urkunden *predium* zu meinen, so *predium Damba* (später Altdamm, ebenda, Nr. 93), das in derselben Urkunde später auch *villa* genannt wird; *predium quod Clebowe dicitur* (ebenda, Nr. 156); *predium, quod dicitur Treben et Doperpol* (ebenda, Nr. 292 a, in Nr. 292 b *hereditates* genannt). — Wie vorsichtig man auch sonst bei der Deutung und Wertung der Termini sein muß, zeigen z. B. die Überlegungen O. Kossmanns zu den *decimarii* der Überlieferung des Klosters Grobe und den *decimi rustici* der Kirche Lebbin (O. Kossmann: Die Decimi des polnischen Mittelalters, in: ZfO 18, 1969, S. 201—239, hier S. 233 f.).

gab.[22] Gerade in den Zeiten des Übergangs mag man von Empfängerseite möglichen Veränderungen auch vorgegriffen haben.[23]

Die Tatsache der Empfängerausfertigung mahnt in einem Land, dem Urkunden noch fremd waren, immer wieder zu Vorsicht bei der Interpretation. Dies gilt in vollem Maße allerdings nur für die ganz frühen Urkunden. Es verliert an Gewicht, je mehr die Urkunden an Bedeutung für das Rechtsleben gewinnen. Zunächst allerdings soll hier versucht werden, einige wichtige Züge des Bildes zu erfassen, das sich aus den Urkunden von dem Ausgangszustand gewinnen läßt, wie er vor Beginn der großen Veränderungen herrschte. Hier gelten in vollem Maße die geschilderten Schwierigkeiten: die nicht nur dünne, sondern auch ganz einseitige Überlieferung und die Interpretationsprobleme, vor die uns die frühen Urkunden stellen. So ist eine Vorstellung dieses Ausgangszustandes aus den Urkunden nur zu einem Teil zu gewinnen, auch wenn einige Grundzüge deutlich hervortreten.

Die Beschreibungen der Missionsreisen Bischof Ottos von Bamberg lassen zentrale Gebiete des damaligen Pommern hervortreten. Bischof Otto besuchte Pyritz, wohl auch Stargard, dann Stettin, Wollin und den Küstenstreifen nach Osten bis Kolberg und Belgard, ferner Usedom und Wolgast und den Peeneraum mit Gützkow und Demmin.[24] Nahezu dieselben Hauptorte finden sich in der Erstausstattung des Bistums Kammin wieder[25], und dieselben Gebiete werden durch die ersten Klostergründungen hervorgehoben: der Peeneraum durch Stolpe und Dargun, das zentrale Pommern durch Kloster Grobe auf Usedom und die Stettiner Filiale von St. Michael in Bamberg, der Oderraum nach Süden durch Kloster Kolbatz und der Osten Pommerns durch Kloster Belbuck bei Treptow a. d. Rega und das Kollegiatstift Kolberg. Dazu hatte sich das westliche Pommern damals weit nach Süden ausgedehnt. Eine herzogliche Gründung ist Kloster Broda bei Neubrandenburg.[26] Die späteren Bestätigungen des Bistums Kammin führen Prenzlau mit auf.[27]

---

22) Pomm. Ub. I, Nr. 174; vgl. dazu auch Buczek (wie Anm. 10), S. 351.

23) So wohl bei den Befreiungen von der Vogtei in Pomm. Ub. I, Nr. 227, 235, 248, 251. Sicher bezeugt sind Vögte im Herzogtum Pommern erst seit Ende der dreißiger Jahre (ebenda, Nr. 362, 413).

24) In den Otto-Viten (Ebo, Prüfeninger Vita, Herbord) werden an Orten genannt: Pyritz, Stargard, Gartz (?), Stettin, Lebbin, Wollin, Kammin, Clodona (= Klätkow?), Kolberg, Belgard, Usedom, Wolgast, Gützkow, Demmin. Zu den Problemen um einzelne dieser Orte und ihre Identifizierung soll hier nicht Stellung genommen werden, da sie für das Gesamtbild unerheblich sind.

25) Pomm. Ub. I, Nr. 30: Wollin, Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Pyritz, Stargard, Stettin, Kammin, Kolberg. Es fehlen hier Lebbin, Clodona und Belgard, hinzugekommen sind Tribsees im Westen und Groswin (ehemals in der Gegend von Anklam).

26) Vgl. Pomm. Ub. I, Nr. 54 und Nr. 90, dazu G. Wentz: Das Bistum Havelberg (Germania Sacra, I 2), Berlin, Leipzig 1933, S. 211 ff.

27) In Pomm. Ub. I, Nr. 111 (1188 Febr. 25), fügt Papst Clemens III. der Besitzbestätigung von 1140 hinzu: *Prenczlau cum foro et taberna et suis omnibus pertinenciis* (ebenso 1217 Honorius III., ebenda, Nr. 178 a, und wohl davor auch Cölestin III. in der im Wortlaut zu erschließenden Nr. 122).

Betrachten wir die Ausstattung des Bistums und der Klöster, so werden wir darauf gestoßen, daß es zunächst zwei ganz verschiedene Ausstattungsarten gab. Eine dritte Art kam dann in späterer Zeit hinzu.

Die erste Möglichkeit ist die der Ausstattung mit Orten und Besitzungen in der Umgebung des Klosters. Wir finden sie vor allem bei den ersten Zisterzienserklöstern Kolbatz und Dargun, die unter dänischem Zwang von Adligen der Burgen Stettin und Demmin gegründet und ausgestattet wurden.[28] Durch diese Art der Ausstattung erhalten wir relativ deutliche Ausschnitte aus einzelnen Landschaften.

Ganz anders sieht die Art der Ausstattung aus, die zunächst von den Herzögen bevorzugt wurde. Hier ist der Landbesitz weiträumig gestreut, und dazu kommen dann, ebenso weiträumig gestreut, Einkünfte aus Märkten, Krügen, Zöllen und Salzpfannen. Als Beispiel sei der Besitz des Klosters Grobe genannt, wie er bereits in seiner ersten Urkunde festgehalten wird.[29] Er umfaßt Landbesitz im Lande Wanzlow auf Usedom selbst, im Peeneraum in den Ländern Ziethen und Groswin, bei Stettin, bei Kammin und im Lande Kolberg, dazu Einkünfte in Usedom, aus den Märkten der Länder Ziethen und Groswin, aus Fiddichow a. d. Oder, Kolberg und Belgard. Diese Art der Ausstattung ist möglicherweise sehr alt: Um 1186/87 erhielt die in der Burg Lebbin auf Wollin gelegene Kirche diese Burg mit all ihren Pertinenzen, und in diesen Pertinenzen, d. h. dem zur Burg gehörenden Besitz, tritt uns eine Mischung aus lokalem und weiträumig gestreutem Besitz und ebensolchen Einkünften entgegen.[30] Viel-

28) Vgl. zu Dargun Czacherska, The political role (wie Anm. 18), S. 128 ff., zu Kolbatz ebenda, S. 144 ff. Während, zumindest prima vista, eine Parallelität von Eroberung (hier Demmins, da Stettins) und Klostergründung durch die besiegten Befehlshaber Otimar/Cotimar und Wartislaw (Swantiboriz) samt Ausstattung mit deren Besitz vorzuliegen scheint, vermutet Szacherska hinter dem Handeln Wartislaws in Stettin ein Spiel mit persönlichen Zielen (S. 145: „Vartislav seems to have felt the need to find a modus vivendi with Denmark which would favour his own dynastic plans").

29) Besitzbestätigung durch Bischof Adalbert von 1159 Juni 8 (Pomm. Ub. I, Nr. 48, erweitert dann in den späteren Bestätigungen Nr. 51 a, Nr. 72).

30) Pomm. Ub. I, Nr. 102: ... *bone memorie Kazemarus castrum Lubyn cum omnibus suis pertinentiis olim contulerat ecclesie sancti Nicolai, que sita est in eodem castro ... Hec igitur ad eundem locum pertinent ...: Vicus ante ipsum castrum Lubyn, ville Trestingowe* [Stengow, nordöstlich von Lebbin], *Sorauitzi, Lasca* [Laatziger Ablage, nördl. Lebbin], *Kapenze* [ehem. nördl. Lebbin], *Szulomino* [Soldemin, östl. Lebbin], *Selazo, villa Vitense* [südöstlich von Gützkow] *in terra Guthzecow, dimidia villa Brezko* [Brietzig, ostsüdöstlich von Pyritz] *in terra Pyriz, X marce in Colberch de taberna nostra, naves et taberne inter Zwinam* [Swine] *et Zwantuutz* [Nordostspitze von Wollin], *clausure* [= Wehre] *in ipso Vzt cum villa Lewen* [Lauen, ostnordöstlich von Wollin] *et taberna, mansus unus in villa Szolbyno cum decimo rustico Zolbitz* [= Neuendorf, nordnordwestlich von Wollin], *omnes clausure, que sunt in Zwina, totum desertum, quod extenditur a Zwina ultra lacum Gardino* [Jordan-See] *et ultra villam Charnetiz cum mellificio et venatione decimi rustici Pletseuitzi* [Plötzin, westnordwestlich von Wollin]. Vgl. auch H. F. Schmid: Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation, in: Jbb. für Kultur und Geschichte der Slaven, NF 2 (1926), 2, S. 93 f.

leicht verbirgt sich hinter der in ihrer päpstlichen Bestätigung stark verkürzt wiedergegebenen Erstausstattung des Bistums Kammin mit den wichtigen Burgen des Landes eine ähnliche Besitzstruktur.

Für unsere Fragestellung besitzt diese Art der Ausstattung deshalb Bedeutung, weil sie uns die Gebiete zeigt, in denen der Landesherr damals über Besitz und Einkünfte verfügte und in denen wir wohl auch Gebiete einer intensiveren Herrschaftsausübung sehen dürfen.[31] Auch wenn wir dadurch wieder in dieselben Siedlungsräume geführt werden, kommen wir doch von einer anderen Seite, und das Bild verliert von seiner Zufälligkeit.

Die Ausstattungen der ersten Klöster lagen im Bereich altbesiedelter Gebiete. Sie sollten den materiellen Rückhalt für die Aufgaben der Klöster und kirchlichen Institutionen sichern, die damals in erster Linie geistlicher Art waren. Die Klöster und Kirchen erhielten relativ kleinteilige, fest umschriebene und namentlich bezeichnete Besitzungen.[32]

Ein Negativbild der altbesiedelten Gebiete läßt sich teilweise aus der dritten Art von Ausstattungen und Verleihungen gewinnen, die allerdings erst im 13. Jahrhundert zur Anwendung kam. Es sind dies die großräumigen Verleihungen ohne differenzierte Besitzbeschreibung. Sie enthalten eine Gesamthufenzahl und eine Grenzbeschreibung, die sich vor allem auf natürliche Grenzen und Grenzpunkte stützt. Sie zeigen uns bisher unerschlossene Gebiete an, und sie wurden auch mit der deutlichen Absicht verliehen, daß die Beliehenen dort eine eigene Siedlungstätigkeit entfalten und das Land in Kultur nehmen sollten.[33]

Wir müssen aber damit rechnen, daß es außer den zentralen Landschaften, die uns die frühen Urkunden zeigen, und den völlig unerschlossenen Gebieten Übergangszonen und -räume gab, herrschaftsferne Landesteile,

---

31) Hier wird man zwischen einem theoretischen (sehr weitgehenden) Verfügungsanspruch des Herzogs und den tatsächlichen Verhältnissen zu unterscheiden haben. Zu den sehr weitgehenden Rechten des Herzogs vgl. die umfassenden Untersuchungen von J. Walachowicz: Monopole książęce w skarbowości wczesnofeudalnej Pomorza Zachodniego [Die herzoglichen Regalien im frühfeudalen Finanzwesen Pommerns] (Poznańskie towarzystwo przyjaciół nauk. Wydział historii i nauk społecznych, prace komisji historycznej, XX, 2), Posen 1963.

32) Daß diese Besitzungen in Gebieten mit bereits festgefügten Besitzverhältnissen lagen, zeigen die zahlreichen Grenzbeschreibungen einzelner Dörfer und Güter, die schon in den ganz frühen Urkunden enthalten sind (so in Pomm. Ub. I, Nr. 61, 62, 68, 71, 104, 110, 157, 166). In Pomm. Ub. I, Nr. 63, lesen wir, daß der Stifter des Klosters Kolbatz selbst die Grenzen von Damm (später Altdamm) festgelegt habe. Vgl. auch H.-J. Karp: Grenzen in Ostmitteleuropa während des Mittelalters (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostmitteleuropas, Bd. 9), Köln, Wien 1972, S. 126 f. (S. 127 zu *knezegranica*).

33) Vgl. z. B. Pomm. Ub. I, Nr. 476 (Gründung des Klosters Marienfließ), dazu unten S. 352; Pommersches Urkundenbuch, Bd. II, Stettin 1881—85 (weiterhin zit.: Pomm. Ub. II), Nr. 586 (Schenkung von 600 Hufen zur Gründung eines Klosters an Kloster Belbuck); Pomm. Ub. II, Nr. 638 (Schenkung von 4000 Hufen an der Drage an Graf Gunzelin von Schwerin).

die von den zeitgenössischen Urkunden ebenfalls nicht erfaßt werden. Zur Klärung dieser Frage müssen vor allem auch spätere Urkunden durchgearbeitet werden.

Nach diesem Blick auf die Aussagen der Urkunden über ursprüngliche Siedlungsräume Pommerns sei versucht, einiges von dem festzuhalten, was sie uns über deren Siedlungszustand erkennen lassen.

Schon in den Otto-Viten hören wir von Verwüstungen durch die Feldzüge Bolesławs III. Herbord z. B. berichtet von verwüsteten Landstrichen an der unteren Rega.[34] Auf diese stoßen wir wieder in der Erstausstattung des Klosters Belbuck zwischen 1170 und 1180, in der, wie bei Herbord unter Hinweis auf die liebliche Lage, zehn unbesiedelte Dörfer namentlich aufgeführt werden.[35] Auch sonst gibt es in den Urkunden immer wieder Hinweise auf wüst gewordene Siedlungen, etwa bei Prilipp nordöstlich von Pyritz[36] oder im Lande Kolberg.[37] Der Zehntvertrag Herzog Barnims I. mit Bischof Konrad von Kammin von 1240 nennt summarisch Dörfer in den Ländern Zehden, Pyritz, Prenzlau, Penkun und Stettin, die bereits lange Zeit wüst lagen.[38] Es sind dies alles nur zufällige Spuren der großen Verwüstungen, welche die Verheerungen des Landes erst durch Polen, dann durch Heinrich den Löwen, die Askanier und durch Dänemark hinterlassen haben. Hier bestand ein Bedürfnis nach Wiederbesiedlung, das in den Urkunden deutlich zum Ausdruck kommt.[39]

Zunächst möchte man in direkten Zusammenhang damit eine Erscheinung bringen, die unmittelbar auffällt: die große Zahl verschwundener Ortsnamen gerade aus der frühen Zeit. Von den etwa 250 Ortsnamen aus der Zeit vor 1230 haben sich nur etwa 140 in die Neuzeit hinein erhalten. Viele werden nur ein- bis zweimal erwähnt und verschwinden dann. Da

---

34) Herbord II 38 (vgl. auch Ebo II 18, Prüfeninger Vita II 19, wo im Zusammenhang mit dieser Gegend von den Verwüstungszügen Herzog Bolesławs III. von Polen die Rede ist); eine weitere Nachricht über Verwüstungen bei Herbord II 13 (hier über Verwüstungen, auf die die Reisenden trafen, bevor sie nach Pyritz kamen).

35) Pomm. Ub. I, Nr. 84 [1176—80]: *Nomina vero villarum sunt hec: Gunbin, que sola culta est, Wistrouece, Miroslauece, Wischou, Karcene, Darsune, Brosamuste, Drosdouue, Kynouwe, Harchouwe, Strigotine. Hec decem ville, licet inculte, ... cultis circumiacentibus non cedunt.*

36) Ebenda, Nr. 67 (1176): *Prilep ... locus spaciosus est lateque patentes campi, qui cultoribus indigeant ...*

37) Ebenda, Nr. 242 (1227): *In Choleberg ...* [es folgen Dorfnamen]; *he sunt culte, inculte vero Chluco, Mistiz, Nedalino.*

38) Ebenda, Nr. 377 (1240): *ville longo tempore deserte ... in territoriis Ceden, Piriz, Princelaw, Pinkun et Stettin.*

39) Die Ansiedlung von Deutschen, Dänen und Slawen gestattete Herzog Kasimir I. dem Kloster Dargun in der Urkunde Pomm. Ub. I, Nr. 62 (eine fast gleichlautende und von dieser offenbar abhängige Formel enthält die Urkunde Fürst Jaromars I. von Rügen für Kloster Eldena, ebenda, Nr. 148). Die Ansiedlung von *hospites* zu deutschem Recht wurde dem Johanniterorden auf seinen Dörfern gestattet (ebenda, Nr. 257). Dazu gibt es zahlreiche Formeln, welche die Bauern, die von den betreffenden Klöstern auf Klosterbesitz angesetzt wurden, von Abgaben und Diensten befreien (ebenda, Nr. 67/68, 84, 163).

sich jedoch die Besiedlung im 13. Jahrhundert im ganzen intensiviert hat, kann man dies Verschwinden nur zu einem geringen Teil mit den Kriegen des 12. Jahrhunderts in Verbindung bringen.[40] Ein Teil der Dörfer ist, wohl im Zusammenhang mit Siedlungsmaßnahmen, umbenannt worden.[41] Ein Vergleich des Klosters Kolbatz mit dem Bischof von Kammin enthält eine Klausel, die den Bischof vor Schäden solcher Vorgänge bewahren soll.[42] Die Hauptursache für das Verschwinden der Orte muß jedoch in den außerordentlichen Veränderungen der Siedlungsstruktur liegen, die seither eingetreten ist.

Von der Kleinteiligkeit der ursprünglichen slawischen Besiedlung geben auch die Urkunden immer wieder einen Eindruck: 1252 etwa entsprach der Wert dreier slawischer *ville* im Lande Kolberg dem des Zehnten eines 82 Hufen großen Dorfes im Lande Pyritz.[43]

Häufig trifft man in frühen pommerschen Urkunden auf Gruppen von Orten, die in einer engeren Verbindung untereinander zu stehen scheinen. So erhielt z. B. das Jacobipriorat Stettin 1220 das Dorf Mandelkow (südwestlich von Stettin) mit dem dabei gelegenen Dorf Warrimich (wüst)[44], das Kloster Doberan 1232 ein Gut an den drei Orten Groß- und Klein-Rackow (südlich von Grimmen) und Bretwisch[45], Kloster Kolbatz 1233 das Treben und Dobberphul genannte Gut.[46] Bisweilen scheinen dabei eine,

---

40) So haben sich gerade die Namen von Dörfern, die nachweislich zeitweise wüst lagen, bis in die Neuzeit erhalten können, wie das Beispiel Belbuck zeigt, wo von zehn bei der Klostergründung wüsten Dörfern nur zwei endgültig verschwunden sind (Pomm. Ub. I, Nr. 84).

41) Hier Beispiele aus Kolbatzer Besitz: Belkow (1274: *Niznaw, que Belcow dicitur,* Pomm. Ub. II, Nr. 1000; davor immer *Niznaw*); Alt-Falkenberg (1254: *Valkenberghe, que antiquitus Cabowe dicebatur,* ebenda, Nr. 599; davor stets *Cabow*); Neumark (1255: *Nienmarkt ..., qui antea vocabulum habuit Cyrnowe,* ebenda, Nr. 608; davor stets *Cirnowe*); Woltersdorf (1243: *locu*[s], *qui Slauico vocabulo Zibberose nunccupatur,* Pomm. Ub. I, Nr. 411; 1274: *Zipberese, que nunc Woltersdorp vocatur,* Pomm. Ub. II, Nr. 1000; ab 1249 *Woltersdorp,* Pomm. Ub. I, Nr. 494).

42) Pomm. Ub. I, Nr. 331 (1236 Mai 29): *Si dictas possessiones quandocunque aliis nominibus olim vel novis de futuro fortassis appellari contigerit vel in silvis possessionibus antedictis attinentibus ville de novo edificate fuerint cum novis vocabulis, sine omni captione et calumpnie observacione id volumus et cavemus evenire.*

43) Pomm. Ub. I, Nr. 549 (1252 Febr. 16). Bischof Hermann von Kammin gibt dem Kloster Belbuck den Zehnten des 82 Hufen umfassenden Dorfes Gr. Möllen im Lande Pyritz im Tausch gegen *trium villarum fundum ac proprietatem, videlicet in Brodna, Blottowe, Parsowo* (im Lande Kolberg).

44) Pomm. Ub. I, Nr. 199: *villam quandam Brandargowe ... villam adiacentem ... Warrimich.*

45) Ebenda, Nr. 286 und 287: *Predium in tribus locis, scilicet Racowe maiori et Racowe minori et Pritochine.*

46) Ebenda, Nr. 292 a: *predium, quod dicitur Treben et Doperpol.* — Weitere Beispiele: ebenda, Nr. 402: *duas villas sub uno nomine Gardis* [Garz a. Usedom] *dictas, in quibus sedit Sabic et Rozsuar ...*; ebenda, Nr. 248: *villam Chylowe* [Gielow, südlich von Malchin] *et Beniz;* Nr. 327: *villas Zambrisk et Lascoue* [Gr. Latzkow, nordnordwestlich von Berlinchen]; Nr. 387: *vill*[*e*] *Iargeu* [Jargenow,

manchmal auch zwei Siedlungen der oder den anderen übergeordnet gewesen zu sein. So befand sich im Besitz des Klosters Grobe das Dorf Corene (wüst im Lande Ziethen) mit dem Erbe Nemanteuiz (wüst)[47], im Besitz des Klosters Eldena 1241 Dersekow (südwestlich von Eldena) und Maluscesse (wüst), zu denen 1348 Subzow, Pansow und Griebenow gehörten.[48] In sehr vielen Fällen sind einer oder mehrere dieser Siedlungsnamen verschwunden, wobei durchaus der übergeordnete Ort betroffen sein kann wie in dem Eldenaer Beispiel Maluscesse. In vielen Fällen scheint der sachlichen Zuordnung eine räumliche Zusammengehörigkeit entsprochen zu haben[49], und so liegt die Annahme nahe, daß hier immer wieder kleine Siedlungseinheiten zusammengelegt wurden und dadurch Siedlungsnamen verschwanden.

Der vorliegende Überblick sei auf diese Aspekte des rein räumlichen Erscheinungsbildes beschränkt. Voraussetzung für ein tiefergehendes Verständnis der späteren Veränderungen ist aber auch eine möglichst weitgehende Kenntnis der Agrarstruktur und Agrarverfassung der frühen Zeit. Darauf kann an dieser Stelle nur hingewiesen werden.[50]

Das bisher Gesagte sei hier noch einmal kurz zusammengefaßt: Die einseitige, auf den Besitz von Kirche und Klöstern beschränkte Urkundenüberlieferung und die Tatsache, daß die frühen Urkunden vom Empfänger formuliert und geschrieben sind, erschweren allgemeine Aussagen und mahnen zur Vorsicht bei der Interpretation. Immerhin treten altbesiedelte und herrschaftsnahe Teile des Landes deutlich hervor: Der Peeneraum und die daran südlich anschließenden Gebiete an der Tollense und die Uckermark; die Inseln Usedom und Wollin, Stettin und die Gebiete an und be-

---

westnordwestlich von Gützkow] *et Bambi;* Nr. 272: *binos campos ... Plachtina et Mancelin* [Menzlin, nordwestlich von Anklam].

47) Ebenda, Nr. 79: *vill[a] Corene cum hereditate Nemanteuiz;* ähnlich Nr. 171: *villa Vresteuiz* [wüst im Lande Wanzlow] *cum alia terra quorundam Sclauorum Vanzaseuiz et Sluteuiz.*

48) Ebenda, Nr. 392 (1241): *cunctos agros et campos Dirsecowe et Maluscesse;* Nr. 478 (1248): *Dyerscogh et Malosiz cum appendiciis suis, id est Zoizogh, Panzogh, Gribbinogh et molendino in Zwinga.*

49) Dies läßt sich aus den Beispielen ersehen, wo dies entweder direkt vermerkt ist (vgl. oben Anm. 44) oder wo sich mehrere Namen erhalten haben (wie in dem Anm. 45 genannten Beispiel). — Es gab daneben allerdings auch Fälle, wo die Zusammengehörigkeit nicht räumlicher Art war: 1216 schenkten die Herzöge Bogislaw II. und Kasimir II. dem Kloster Grobe das Dorf Eggesin im Lande Rochow, dazu das Dorf Zerrenthin im Lande Pasewalk, das dem Dorfe Eggesin von ihren Vorgängern verliehen worden war (*villam etiam Sarnotino ... Gizyn ab antecessoribus nostris collatam*; Pomm. Ub. I, Nr. 170). Das läßt vermuten, daß es sich nicht um eine primär räumliche Zusammengehörigkeit handelte, auch wenn diese de facto vorherrschte.

50) Gerade auf diesem Gebiet ist in der Nachkriegszeit besonders auf polnischer Seite vieles an neuen Erkenntnissen erarbeitet worden. Ich weise hier nur auf den knappen deutschsprachigen (inzwischen auch bereits wieder 14 Jahre alten) Überblick von K. Ślaski: Agrarstruktur und Agrarproduktion in Pommern vor Beginn der deutschrechtlichen Kolonisation, in: Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 16 (1968), S. 181—189 hin, dessen Arbeiten in diesem Zusammenhang besonders zu nennen sind.

sonders östlich der Oder mit dem Lande Stargard und dem Pyritzer Weizacker; schließlich im Norden östlich der Dievenow ein breiter Landstreifen längs der Küste bis über Kolberg hinaus. Diese Gebiete waren jedoch durch Kriege und Verheerungen stark mitgenommen. Das Verschwinden vieler Ortsnamen, besonders auch alter Siedlungsgruppen, weist darauf hin, daß die ursprüngliche Siedlungsstruktur von der späteren stark abwich.

Die pommerschen Urkunden des 13. Jahrhunderts zeigen sehr eindrücklich, daß sich seit Ende der zwanziger Jahre, vor allem aber in den dreißiger und vierziger Jahren in Pommern tiefgreifende Veränderungen vollzogen. Dies drückt sich am unmittelbarsten in den Zeugenlisten aus: hier tauchen Ritter [51] und deutsche Adlige [52] auf, slawische Adlige nehmen Herkunftsnamen westlicher Prägung an [53], es entstehen die Hofämter, vor allem des Truchseß [54] und des Marschalls [55], es erscheinen Schulzen [56] und Vögte [57]. Dagegen verschwinden aus den in den westlichen Landesteilen ausgestellten Urkunden die alten slawischen Ämter des Kastellans [58] und des Tribuns. Auch das Urkundenwesen ändert sich entscheidend. Zum herzoglichen Gefolge gehören jetzt Notare, Schreiber.[59] Die Urkunden sind nicht mehr durchgehend Empfängerausfertigungen, sondern stammen in zunehmendem Maße aus den entstehenden herzoglichen Kanzleien. Dies ist auch ein Zeichen, daß sich die rechtliche Bedeutung der Urkunden geändert hat. Waren die ganz frühen Urkunden Fremdkörper im Rechts-

51) Zuerst in Pomm. Ub. I, Nr. 248 (1228), Nr. 268 (1230), Nr. 277 (1231).

52) Nach vereinzelten Fällen im 12. Jh. (Pomm. Ub. I, Nr. 62, 83 a, 103, 108, 119) zuerst in größerer Zahl in der Urkunde Fürst Wizlaws I. von Rügen von 1221 Nov. 26 (ebenda, Nr. 208); im Gefolge Herzog Wartislaws III. von Pommern 1232 (ebenda, Nr. 386, 287).

53) 1216 Ratislaw von Schorrentin (Pomm. Ub. I, Nr. 169, 174); [1218/33] Nicolaus Pribozizs von Rischow (ebenda, Nr. 202, 203); Petrus von Rischow (ebenda, Nr. 204).

54) Zuerst 1216 (Pomm. Ub. I, Nr. 170, dann ebenda, Nr. 201, 222, 264, 283, 304 u. a.).

55) Zuerst 1239 (Pomm. Ub. I, Nr. 362, dann ebenda, Nr. 385, 402, 415, 417, 421 u. a.).

56) 1240 ist von Schulzen der Kolbatzer Klosterdörfer die Rede (Pomm. Ub. I, Nr. 373), ab 1242 finden wir Schulzen in verschiedenen Zeugenlisten (ebenda, Nr. 398, 411, 413 u. a.).

57) In einer Urkunde Wizlaws I. von 1225 (Pomm. Ub. I, Nr. 226) ist vom Gericht des fürstlichen Vogts die Rede; in gleichzeitigen Urkunden Wartislaws III. für Dargun von der herzoglichen *advocatia* (ebenda, Nr. 227, 235, 248). Der erste namentlich genannte Vogt eines Herzogs von Pommern findet sich in einer Urkunde Herzog Barnims I. von 1239 (ebenda, Nr. 362).

58) Vgl. die Zusammenstellung der Kastellane bei H. Bollnow: Burg und Stadt in Pommern bis zum Beginn der Kolonisationszeit, in: Baltische Studien NF 38 (1936), S. 72 ff.

59) Zuerst bei Herzog Wartislaw III. der Notar Ricoldus [1226—1228] (Pomm. Ub. I, Nr. 237), seit 1237 (ebenda, Nr. 345) regelmäßig der Notar Artusius; bei Herzog Barnim I. seit [1229] (ebenda, Nr. 256) Nicolaus, bis 1242 nachweisbar (ebenda, Nr. 401), danach verschiedene andere.

leben des Landes und vor allem eine Angelegenheit der Kirche, so bezieht man sie jetzt immer mehr in das öffentliche Leben ein und stellt sie auch für weltlichen Besitz aus. Ihre Zahl wächst in dieser Zeit stark an.

Durch all diese Veränderungen wurde Pommern in die Kultur der westlichen mittelalterlichen Welt einbezogen. Vermittler waren zu einem wesentlichen Teil Deutsche, und mit dieser Vermittlung war eine deutsche Einwanderung von Händlern und Kaufleuten, von Adligen und Bauern verbunden. Zusammen mit diesem Umbruch in der gesamten Verfassung des Landes vollzogen sich auch entscheidende Veränderungen im Siedlungsbild.

Auch wenn jetzt die urkundliche Überlieferung breiter und vielfältiger wird, beleuchtet sie weiterhin einseitig vor allem den kirchlichen Besitz. Und weiterhin gibt es kaum direkte Aussagen über ländliche Siedlung. So hat man sich das Bild mosaikartig aus vielen Einzelaussagen und -hinweisen zusammenzusetzen. Es gibt viele kleine Anzeichen, die in jeder Urkunde zu ländlichen Besitzverhältnissen auftauchen können: die Nennung von Hufen [60], die auf eine Vermessung des Ackerlandes, besser noch von Hufenzahlen ganzer Dörfer nach bestimmten Formeln [61], die auf eine Siedlungsplanung hinweisen; das Auftauchen deutscher Orts- und Flurnamen in Grenzbeschreibungen, das Auftreten von Schulzen in Zeugenlisten, Ortsumbenennungen. Besonderes Augenmerk wird man auf die Rolle der deutschen und derjenigen slawischen Adligen richten müssen, die sich den neuen Verhältnissen angepaßt zu haben scheinen.[62] Ihr Vorkommen bedeutet in der Regel auch, daß sie von den Herzögen mit Besitz belehnt worden sind. Man wird auf alles achten müssen, was auf ihre Beteiligung am Landesausbau und an Siedlungsvorgängen hindeutet.

Erste Vorboten der kommenden Veränderungen gibt es schon im 12. Jahrhundert. Schon damals erhielt das Kloster Dargun, später ähnlich auch Eldena, die Erlaubnis, Einwanderer zur Siedlung heranzuziehen.[63] Weniger direkt sagen Ähnliches in den Urkunden anderer Klöster Formeln aus, durch die vom Kloster angesetzte Bauern von Abgaben und Diensten an den Landesherrn befreit wurden. Die ersten deutschen Siedlungen begegnen uns in den Kolbatzer Urkunden. Bereits die erste Besitzbestätigung durch Herzog Bogislaw I. von 1173 nennt als Klosterbesitz eine *villa Theutunicorum* [64], wenige Jahre später gehört auch ein Dorf Schonevelt

60) Vgl. hierzu F. Engel: Mittelalterliche Hufenmaße als siedlungsgeschichtliche Quellen, in: Abhandlungen der Braunschweigischen Wiss. Gesellschaft 6 (1954), S. 272—287, Neudruck in: F. Engel: Beiträge zur Siedlungsgeschichte und historischen Landeskunde. Mecklenburg - Pommern - Niedersachsen, hrsg. und eingeleitet von Roderich Schmidt, Köln, Wien 1970, S. 116—136. Zu den charakteristischen Vorgängen bei der Änderung der Agrarverfassung gehört die Vermessung des Landes, auf die in den Urkunden das Vorkommen von Flächenmaßen, vor allem der Hufenmaße, hinweist.

61) Besonders der Formel $X \times 10 + 4$ (z. B. in Pomm. Ub. I, Nr. 426: 64 Hufen; Nr. 470: 54 Hufen; Nr. 554, 555: 64 Hufen. Die zu der Zehnerzahl hinzutretenden 4 Hufen sind die Pfarrhufen.

62) Vgl. z. B. die Namensformen in Anm. 53.

63) Vgl. oben Anm. 39.

64) Pomm. Ub. I, Nr. 63.

zum Klosterbesitz.[65] Wieder einige Jahre später verkaufte ein Adliger namens Walter dem Kloster das Dorf Broda, das ihm vom Herzog verliehen worden war.[66]

Die einseitige Überlieferungslage hat immer wieder dazu verleitet, die Rolle der Klöster bei den Siedlungsvorgängen zu überschätzen. Kolbatz ist hierfür ein gutes Beispiel. Bei näherem Hinsehen läßt sich nur ein Teil der aus dem Kolbatzer Urkundenbestand zu erkennenden Siedlungsvorgänge mit Aktivitäten des Klosters selbst verbinden. Die *villa Theutunicorum*, das spätere Hohenkrug, gehörte zur Erstausstattung des Klosters und hat möglicherweise schon vor dessen Gründung bestanden. Der Edle Walter, der dem Kloster das Dorf Broda verkaufte, stand wohl im Dienste des Herzogs. In zwei Fällen erwarb das Kloster umgesetzte oder neubesiedelte Dörfer mit jeweils 64 Hufen.[67] Für eine vom Kloster selbst betriebene Neusiedlung gibt es vor 1250 nicht allzuviele Zeugnisse. Immerhin sah ein Vergleich des Klosters mit dem Bischof von Kammin von 1236 die Möglichkeit vor, daß in den an Klosterbesitz grenzenden Wäldern neue Dörfer des Klosters entstanden[68], doch ist dies eine juristische Absicherung, die nicht auf konkrete Kolbatzer Absichten abzielen muß, sondern allgemein zeigt, daß man mit solchen Vorgängen jetzt rechnete. In zwei Fällen entstanden auf Klosterbesitz Doppeldörfer, d. h. sind wohl alte Siedlungen ausgebaut worden.[69] Dagegen scheinen slawische Dörfer zu deutschem Recht umbesetzt worden zu sein, wobei es in manchen Fällen auch zu Umbenennungen kam.[70] Bei seinen Bemühungen um Hebung der Landeskultur stützte sich das Kloster offenbar auf die einheimische slawische Bevölkerung. 1247 erreichte es in einem Vergleich vom Herzog, daß dieser den Slawen des Klosters deutsches Recht verlieh.[71] 1272 befreite derselbe Herzog die Slawen, die aus herzoglichen oder aus Dörfern herzoglicher Vasallen in die Dörfer des Klosters ziehen wollten, von allen Leistungen an den Herzog.[72] Vor allem die erste Klausel, die erst in einem Vergleich erstritten werden

---

65) Ebenda, Nr. 83 a. 66) Ebenda, Nr. 103.

67) 1243 *Zibberose* = Woltersdorf von Burkhard von Megow (ebenda, Nr. 411) und von Swantibor, Sohn des Kasimir, 1244 *Cabowe* = Alt Falkenberg (ebenda, Nr. 426). Vgl. zu Kolbatz bes. die eingehenden Untersuchungen von Helena Chłopocka: Powstanie i rozwój wielkiej własności ziemskiej opactwa Cystersów w Kołbaczu w XII — XIV w. [Ursprung und Entwicklung des Großgrundbesitzes der Zisterzienserabtei Kolbatz vom 12. bis zum 14. Jh.] (Poznańskie towarzystwo przyjaciół nauk. Wydział historii i nauk społecznych. Prace komisji historycznej, XVII, 2), Posen 1953.

68) Vgl. Anm. 42.

69) In der Besitzbestätigung Herzog Barnims I. von 1240 (Pomm. Ub. I, Nr. 373) heißt es: *utramque villam Smirdinz, ... utramque villam Cilizlawe.*

70) Vgl. Anm. 41—42.

71) *Promisit dominus Barnym predictis abbati et conventui ... sed et Slauis eorum ius Teuthunicum in perpetuum dare* (Pomm. Ub. I, Nr. 454).

72) *... gratiam donavimus ..., ut Slaui in dominio nostro constituti sive in nostris sive in vasallorum nostrorum villis manentes, si ad predictum abbatem et conventum causa manendi in villis eorum transferre se voluerint, liberi sint et exempti ab indebita vexatione et iniusta ...* (Pomm. Ub. II, Nr. 963).

mußte, läßt daran zweifeln, ob es sich dabei um allgemein übliche, typische Vorgänge handelte. Man muß damit rechnen, daß der Besitz des Klosters eine Sonderentwicklung durchmachte.

Die wichtigste Urkunde über großräumige Vorgänge im mittleren Pommern ist der Zehntvertrag Herzog Barnims I. mit Bischof Konrad von Kammin von 1240.[73] Er zeigt umfangreiche Veränderungen an. In den Gebieten um Prenzlau, Penkun, Stettin und Pyritz sind Dörfer mit abgemessener Hufenzahl entstanden. Die Orte Prenzlau, Penkun, Stettin, Pyritz und Usedom sind als *vici* bezeichnet.[74] Im Fall von Prenzlau ist urkundlich belegt, daß die Stadt damals schon in eine deutschrechtliche Stadt umgewandelt worden war[75], bei den anderen mag die Umwandlung noch im Gang gewesen sein.[76] Auf diese Umwandlung weist auch hin, daß in dem Vertrag die möglicherweise aus der Grundausstattung des Bistums stammenden Einkünfte aus Usedom, Stettin und Pyritz abgelöst wurden. Der Zehntvertrag vermittelt das Bild einer planmäßigen Siedlung mit offenbar deutschrechtlichen Dörfern und städtischen Mittelpunkten. Ihre Anfänge sind aus der Stadtrechtsverleihung für Prenzlau in die Zeit um 1234 zurückzuverfolgen. 1240 hatte sie offensichtlich bereits größeres Ausmaß erreicht, da eine Zehntregelung nötig wurde. Sie war aber noch nicht abgeschlossen, da der Vertrag auch Regelungen für künftig aufzusiedelnde Orte enthält. Die Urkunde spricht von der Wiederbesiedlung lange wüst liegender Dörfer.[77] Die Siedlungsaktion lag ganz überwiegend in weltlicher Hand. Außer dem Dorf Baumgarten bei Prenzlau werden keine deutschen

---

73) Pomm. Ub. I, Nr. 377. Vgl. dazu Kuhn, Deutsche Stadtgründungen (wie Anm. 1), S. 14—18.

74) Der Gebrauch des Wortes *vicus* in dieser Urkunde ist ein Beispiel für die Schwierigkeit, solche Termini zu deuten. Vgl. Kuhn, Deutsche Stadtgründungen (wie Anm. 1), S. 15, gegen u. a. H. Bollnow: Studien zur Geschichte der pommerschen Burgen und Städte im 12. und 13. Jahrhundert (Veröff. der Hist. Kommission für Pommern, Reihe V, Bd. 7), Köln, Graz 1964, S. 250 f. Voll befriedigt allerdings auch der Ansatz von W. Kuhn nicht, *vicus* = (deutschrechtliche) Stadt zu setzen. Möglicherweise soll der ungewöhnliche Ausdruck städtische Siedlungen in verschiedenen Stadien des Gründungs- bzw. Umwandlungsvorganges zusammenfassen.

75) Vgl. die Urkunde Herzog Barnims I. von 1234 (Pomm. Ub. I, Nr. 308 a).

76) Diese Umwandlung konnte sich, wie man am Beispiel Stettins sehen kann, über viele Jahre hinziehen: 1237 regelte Herzog Barnim I., in der Absicht, die Gerichtsbarkeit der Stadt von den Slawen auf die Deutschen zu übertragen, die Zugehörigkeit von Deutschen und Slawen in der Stadt zu den Pfarreien von St. Jacobi und St. Petri neu (Pomm. Ub. I, Nr. 348). Die endgültige Privilegierung der deutschrechtlichen Stadt geschah aber erst sechs Jahre später (ebenda, Nr. 417). Ein Schulze wird bereits 1242 genannt (ebenda, Nr. 398). Vgl. zu den Vorgängen Helena Chłopocka: Lokacja Szczecina na prawie niemieckim [Die Lokation Stettins zu deutschem Recht], in: Przegląd Zachodni 8 (1952), S. 612—626; W. Kuhn: Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Marburg 1968, S. 62 f.; ders., Deutsche Stadtgründungen (wie Anm. 1), S. 13.

77) ...*de singulis mansis villarum longo tempore desertarum, que ... de novo exculte fuerint a colonis,* und weiter unten: *in locis desertis, ut predicimus, excolendis.*

Dorfnamen genannt. Dagegen wird ein Teil der Dörfer unter den Namen ihrer Besitzer bzw. Besetzer aufgeführt: Die Dörfer des Frowin, das des Arnold von Falkenrede, das des Graningus, das des Sambor, die beiden des Christian, die beiden des Pribor.[78] Die Namen zeigen, daß sowohl Slawen wie Deutsche als Besetzer tätig waren. Aus einer Urkunde von 1252 können wir sehen, daß Herzog Barnim I. offenbar größere Gebiete an adlige Siedlungsunternehmer vergab. Damals erwarb das Nonnenkloster Stettin 64 Hufen, auf denen ein Dorf gegründet werden sollte, von dem Besetzer (*possessor*) des Landes Fiddichow, Burkhard von Vehlefanz.[79] In diesem müssen wir den Organisator der dortigen Siedlung sehen. Ähnlich scheint es sich bei den Adligen, die 1248 500 Hufen zur Erstausstattung des Klosters Marienfließ gaben, um Siedlungsunternehmer gehandelt zu haben.[80] Der Herzog umgrenzte dem Kloster ein weiträumiges Gebiet, nannte jedoch keine einzelnen Ortsnamen, sondern nur die Zahl der Hufen, welche die einzelnen Adligen gaben. Anscheinend war das Land weitgehend unbesiedelt, jedoch teilweise bereits vermessen und zur Aufsiedlung vergeben.

Weist diese Urkunde direkt auf eine Planungsänderung hin[81], so fällt auch in anderen Urkunden auf, daß die Siedlung durch Klöster in diesen Teilen Pommerns erst sekundär in die Planung einbezogen wurde. Als Herzog Barnim I. 1239 dem Kloster Walkenried in der Uckermark eine Schenkung machte, waren dies zweimal 54 Hufen, d. h. die bereits vermessene Hufenzahl für jeweils ein Dorf mit festen Grenzen in einem Gebiet, in dem bereits gesiedelt wurde, wie wir aus der Grenzbeschreibung ersehen.[82] 1248 erhielt dasselbe Kloster die *curia* Damitzow mit ebenfalls 54 Hufen nordwestlich von Gartz.[83] Ebenso fest vermessen und umgrenzt waren die 64 Hufen, die das Nonnenkloster Stettin im Lande Fiddichow erwarb.[84]

78) Die Orte sind nicht mehr mit Sicherheit zu identifizieren.

79) Pomm. Ub. I, Nr. 554, und nahezu gleichlautend Nr. 555: *Hos itaque mansos dicti monasterii sorores apud dominum Burchardum militem dictum de Welevanz, cum esset possessor terre Videchowe, pro quadraginta marcarum argenti pretio compararant.* Vgl. auch Kuhn, Deutsche Stadtgründungen (wie Anm. 1), S. 23 f.

80) Pomm. Ub. I, Nr. 476; vgl. W. Kuhn: Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200 bis 1250, in: Ostdeutsche Wissenschaft 9 (1962), S. 6—55, hier S. 45 f., Neudruck in: W. Kuhn: Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 16), Köln, Wien 1973, S. 369—418, hier S. 408 f.; H. Hoogeweg: Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, Bd. 2, (Stettin 1925), S. 110 ff.

81) Zu einer weiteren, möglicherweise von außen erzwungenen Planungsänderung vgl. unten S. 357 f.

82) Pomm. Ub. I, Nr. 362; vgl. Kuhn, Kirchliche Siedlung (wie Anm. 80), S. 41; W. Lippert: Geschichte der 110 Bauerndörfer in der nördlichen Uckermark (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 57), Köln, Wien 1968, S. 14. — Als Entschädigung für das Dorf Walentin, das an die neugegründete Stadt Prenzlau fiel, überließ Herzog Barnim I. 1236 dem Kloster Gramzow in der Uckermark das (nicht mehr erhaltene) Dorf Tristingowe bei Suckow (südlich von Prenzlau; Pomm. Ub. I, Nr. 324).

83) Pomm. Ub. I, Nr. 470.

84) Ebenda, Nr. 554 und 555.

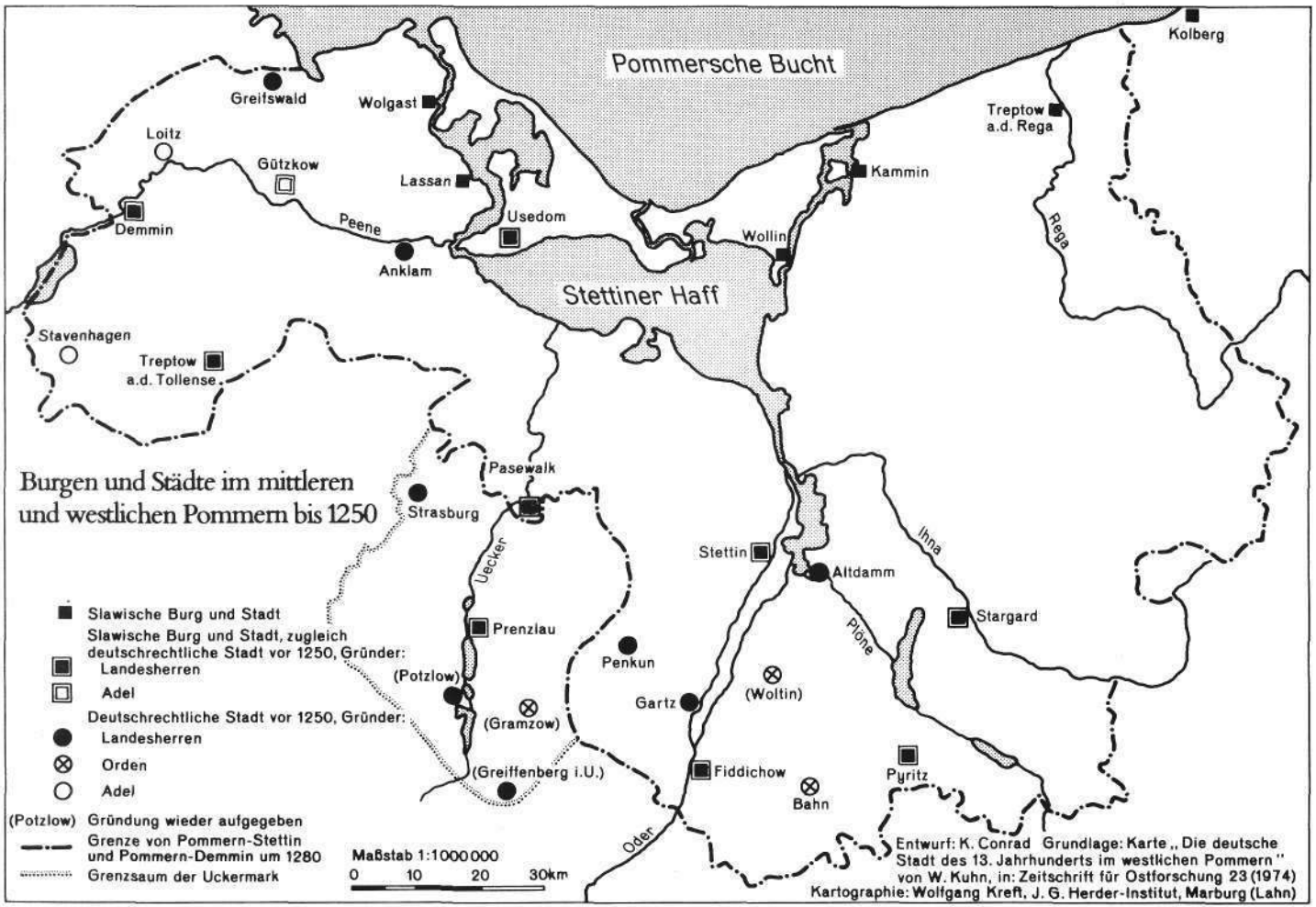
Pommersche Bucht
Kolberg
Greifswald
Wolgast
Loitz
Gützkow
Lassan
Usedom
Peene
Demmin
Anklam
Treptow a.d. Rega
Kammin
Wollin
Rega
Stettiner Haff
Stavenhagen
Treptow a.d. Tollense
Burgen und Städte im mittleren und westlichen Pommern bis 1250
Pasewalk
Strasburg
Uecker
Stettin
Altdamm
Ihna
Stargard
Prenzlau
Penkun
Plöne
(Potzlow)
(Woltin)
Gartz
(Gramzow)
(Greiffenberg i.U.)
Fiddichow
Pyritz
Bahn
Oder
Slawische Burg und Stadt
Slawische Burg und Stadt, zugleich deutschrechtliche Stadt vor 1250, Gründer:
Landesherren
Adel
Deutschrechtliche Stadt vor 1250, Gründer:
Landesherren
Orden
Adel
(Potzlow) Gründung wieder aufgegeben
Grenze von Pommern-Stettin und Pommern-Demmin um 1280
Grenzsaum der Uckermark
Maßstab 1:1000000
0 10 20 30km
Entwurf: K. Conrad Grundlage: Karte „Die deutsche Stadt des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern" von W. Kuhn, in: Zeitschrift für Ostforschung 23 (1974)
Kartographie: Wolfgang Kreft, J. G. Herder-Institut, Marburg (Lahn)

Besitz pommerscher Kirchen und Klöster bis zum Jahre 1200

Kirche/Kloster
Kirchen-/Klosterbesitz

- ● Benediktinerkloster Stolpe
- ○ Benediktinerpriorat St. Jakobi Stettin
- ▲ Prämonstratenserstift Grobe/Usedom
- △ Prämonstratenserstift Belbuck
- ■ Zisterzienserkloster Kolbatz
- ▽ Kirche Lebbin
- Landbesitz
- Sonstige Einkünfte
- ■ Burg/Stadt
- Grenze Pommerns um 1500
- ‹Broda› Ortsname geändert (angegeben der ursprüngliche Name)
- [Kapenze] Nicht erhaltener Ort (Lage z.T. unsicher)

Nicht erhaltene Orte:

- ●1 im Lande Meseritz: Parpatno, Scetlutiz
- ●2 Gützkow: Chabow
- ●3 Ucra: Mocle
- ▲1 Lassan: Reuene
- ▲2 Ziethen: Rochouiz, Corine, Slauboriz
- ▲3 Groswin: Doblouiz
- ▲4 Wanzlow: Wresteuiz
- ▲5 Ucra: Caruiz

Maßstab 1:500000
0 5 10 20 30 km

Entwurf: K. Conrad Kartographie: Wolfgang Kreft, J. G. Herder-Institut, Marburg (Lahn)

Eine gewisse Sonderstellung nehmen die großen Schenkungen ein, die Herzog Barnim I. damals dem Templerorden machte, vor allem die des Landes Bahn. Auf sie sei unten besonders eingegangen.

Neben diesen mittleren Teilen Pommerns, in denen bereits sehr früh Deutsche nachweisbar sind und wo wir eine offenbar sehr planmäßige Wiederaufsiedlung antreffen, gibt es ein zweites Gebiet, in dem wir eine frühe deutsche Siedlung beobachten können: den Peeneraum. Früh und vereinzelt wie die *villa Theutunicorum* des Klosters Kolbatz steht eine *villa Iohannis* im Klosterbesitz von Stolpe an der Peene.[85] Bereits 1182 genannt, nimmt sie zumindest von der Namensbildung her eine Sonderstellung ein. Die nächste in diesem Zusammenhang interessante Urkunde stammt dann allerdings erst von 1228. Damals verlieh der junge Herzog Barnim I. dem Lübecker Domkapitel die Dörfer Carbow und Pätschow im Lande Gützkow. Das Domkapitel gab ihm dafür im Tausch das Dorf Preetzen im Lande Meseritz, weil dieses von Slawen bewohnt und zu Freiheit und Nutzen der Kirche ohne große Ausgaben und dauernde Verfolgung vieler edler Leute nicht dienen könne.[86] Der Gegensatz, in den die beiden Dörfer zu dem von Slawen bewohnten Preetzen gestellt werden, läßt vermuten, daß bei ihnen bereits Veränderungen stattgefunden hatten. Das bestätigt sich in der Grenzbeschreibung einer zweiten Ausfertigung der Urkunde, die zwar möglicherweise interpoliert ist, jedenfalls aber auch in der interpolierten Form aus der Zeit vor 1259 stammt.[87] In ihr begegnen wir dem Punkt *Stenbedde,* dem See *Seblecke,* dem Feld *Stritkampe,* dem Sumpf *Rusgensole* (Binsenteich) und den Bergen *Se thic umme.* In den dreißiger und besonders den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts stoßen wir dann immer wieder auf Schenkungen an Klöster in diesem Gebiet, die in genauen Hufenzahlen bemessen sind.[88] Zwar dominieren slawische Ortsnamen, doch gibt es immer wieder auch deutsche Flur- und Gewässernamen, die auf die Anwesenheit deutscher Einwanderer hinweisen. Die eigentlichen Siedlungsvorgänge lassen sich aber hier nicht erkennen. Auch die Beteiligung der Klöster und das Handeln der Landesherren bleiben im Dunkel. Von den in diesem Gebiet damals gegründeten sechs Städten geht

---

85 Ebenda, Nr. 94; nach R. Klempin (Pomm. Ub., Bd. 1, 1. Aufl. Stettin 1868, S. 73) und ihm folgend Hoogeweg (wie Anm. 80), Bd. 2, S. 694, vielleicht das heutige Neuendorf, nordöstlich von Treptow a. d. Tollense.

86) Pomm. Ub. I, Nr. 250: *Verum quia a Slauis inhabitata ad libertatem ecclesie et canonicorum utilitatem sine gravibus expensis et perpetua multorum nobilium persecutione nequaquam poterat expediri* ... Vgl. dazu auch Anm. 93.

87) Ebenda, Nr. 251 (überliefert auch in dem 1259 entstandenen Registrum capituli Lubicensis I).

88) Ebenda, Nr. 286 (1232): Herzog Wartislaw III. verleiht dem Kloster Doberan das Gut (*predium*) Groß- und Klein-Rakow und Bretwisch mit insgesamt 30 Hufen (in Nr. 287 wiederholt ohne die Beschränkung auf die Hufenzahl, aber umgrenzt). — Ebenda, Nr. 368 (1239): Verleihung desselben Herzogs an Nonnenkloster Klatzow (später Verchen) betr. Hohenmocker (auch hier Hufen genannt). — Ebenda, Nr. 387 (1241): Bischof Konrad III. von Kammin gibt dem Kloster Grobe im Tausch den Zehnt von 32 Hufen in Jargenow und Bambik (westnordwestlich von Gützkow).

nur die Hälfte, Demmin, Treptow a. d. Tollense und Anklam, auf herzogliche Initiative zurück, Stavenhagen, Loitz und Gützkow sind Gründungen großer adliger Herren.[89] Erhalten ist nur die Handfeste von Loitz.[90]

Ein dritter Siedlungsraum ist der Norden Vorpommerns. Er hebt sich durch seine Hagenhufensiedlungen auf der Karte der historischen Dorfformen deutlich ab.[91] Im Gebiet von Festland-Rügen begann die intensive Siedlung mit Deutschen schon früher als im Herzogtum Pommern. Der Vertrag Fürst Wizlaws I. mit dem Bischof von Schwerin von 1221 über den Zehnten im Lande Tribsees zeigt sie bereits in vollem Gange.[92] Soweit hier Altsiedelland von den Vorgängen erfaßt wurde, mußten die Slawen teilweise von ihrem Land weichen.[93] Als Wizlaw I. zehn Jahre später das Kloster Neuenkamp gründete, gehörten zur Erstausstattung Richtenberg, drei nach ihren Lokatoren benannte Dörfer und 300 Hufen Wald, die gerodet werden sollten.[94] Auch hier war die Siedlung bereits im Gange, doch ist dem Kloster ausdrücklich eine Siedlungsaufgabe zugewiesen.[95]

Für die Siedlung in Festland-Rügen gibt es in der Folgezeit weitere urkundliche Einzelzeugnisse.[96] In den vierziger Jahren erreichte sie dann das Gebiet des Klosters Eldena. Hier nun können wir uns exemplarisch ein

---

89) Vgl. hierzu Kuhn, Stadtgründungen (wie Anm. 1), S. 18 (Demmin), S. 23 (Treptow a. d. Tollense), S. 21 (Anklam), S. 39 (Stavenhagen), S. 36 (Loitz), S. 42 (Gützkow).

90) Pomm. Ub. I, Nr. 397 von 1242; vgl. hierzu Kuhn, Stadtgründungen (wie Anm. 1), S. 36. Es handelt sich nicht um die Lokationshandfeste, da in ihr Bestimmungen über die Besetzung, die Freijahre usw. fehlen; zu den politischen Hintergründen ebenda, S. 38 f.

91) Historischer Atlas von Pommern, Neue Folge (Veröff. der Hist. Kommission für Pommern, Reihe III), Karte 3: Karte der historischen Dorfformen, bearb. von F. Engel, Köln, Graz 1963.

92) Pomm. Ub. I, Nr. 208. Hier ist von Rodung die Rede (*si silve et locus vaste solitudinis, ubi prius nulla villa sita fuit, precisis arboribus atque rubis extirpatis ad agriculturam devente fuerint*) und von der Vermessung des Landes (*si dominus episcopus et ego terram mensi fuerimus per funiculi distinctionem*).

93) Es werden die Slawen genannt, *qui Theutonicis agros illos colentibus cesserunt.* — Vielleicht beziehen sich die in Anm. 86 zitierten Bemerkungen aus Pomm. Ub. I, Nr. 250 auf die Vermeidung ähnlicher Vorgänge.

94) Pomm. Ub. I, Nr. 277: *contulimus etiam trescentos mansos nemoris extirpandos.* Davor sind die Dörfer *villa Craconis, villa Ratwardi* und *villa Wlferi* (= Wolfsdorf) genannt, d. h. offenbar Dörfer, die noch mit den Namen ihrer Lokatoren bezeichnet werden und die wohl erst im Entstehen begriffen waren.

95) Das Kloster erhielt auch die Erlaubnis, von überall her Siedler herbeizurufen, ausgenommen Leute des Fürsten von Rügen.

96) Als Siedlungsunternehmer scheint hier der Mag. Iwanus tätig gewesen zu sein. Von ihm kaufte Kloster Neuenkamp 1242 42 Hufen in Müggenhall und Papenhagen (bei Franzburg) für 225 Mark (Pomm. Ub. I, Nr. 399). Fürst Wizlaw I. von Rügen verkaufte ihm das Dorf Starkow *distinctis terminis sine mensura*, dazu Redebas, Karnin und Velgast bis zur Barthe und jenseits der Barthe *triginta mansos non exstirpatos sive exstirpandos de die in diem sub mensura et quantitate mansorum indaginum* (ebenda, Nr. 408).

Bild von der Dynamik machen, die solche Vorgänge haben konnten.[97] Es existieren zwei Besitzbestätigungen Herzog Wartislaws III. für das Kloster: eine erste von 1241[98], welche im wesentlichen den Besitzstand wiedergibt, wie er dem Kloster in den Jahrzehnten davor weitgehend unverändert gehört hatte; dann eine zweite von 1248[99], welche uns vor eine völlig veränderte Situation stellt. Auf Klostergebiet sind neue Siedlungen entstanden, darunter allein acht Hagendörfer und die Stadt Greifswald. Eine Siedlungswelle hatte sich in die Waldgebiete des Klosters südlich und westlich von Eldena ergossen. Unter der Leitung weltlicher Großer, der Herren von Loitz, von Gützkow, von Behr und von Gristow, war dies Gebiet okkupiert und aufgesiedelt worden. Herzog Wartislaw III. hatte den städtischen Mittelpunkt gegründet und nach seinem Geschlecht Greifswald genannt. Das Kloster selbst scheint zunächst kaum an der Siedlung beteiligt gewesen zu sein[100], suchte dann allerdings energisch, seinen Besitzstand zu wahren. Fünf Vergleichsurkunden, deren Ergebnisse die Besitzbestätigung von 1248 bereits teilweise vorwegnahm, waren nötig, um die schweren Auseinandersetzungen beizulegen.[101]

Die Besiedlung der Eldenaer Waldgebiete nahm allerdings unter den Siedlungsvorgängen im Herzogtum Pommern vor 1250 eine Sonderstellung ein. Die Siedlung, die nach vereinzelten Anfängen im 12. Jahrhundert von Südwesten her in die Uckermark und nach Mittelpommern und von Westen und Süden in den Peeneraum vordrang, erfaßte zunächst alte Siedlungsräume. Es ist bezeichnend, daß der Zehntvertrag Herzog Barnims I. mit dem Bischof von Kammin von 1240 nicht von Rodung, sondern von der Wiederbesiedlung lange wüst liegender Dörfer spricht, was natürlich Siedlungsausbau durch Rodung nicht ausschloß. Die alten Klöster scheinen in keinem dieser Gebiete bestimmenden Einfluß auf diese Siedlungsaktionen gehabt zu haben.

Das läßt uns zum Schluß noch einmal gesondert die Frage stellen, wer in Pommern vor 1250 Siedlung organisiert hat, welche Rolle insbesondere die Landesherren, d. h. die Herzöge Barnim I. und Wartislaw III., in diesem Zusammenhang gespielt haben, welchen Grad von Planmäßigkeit und Freiwilligkeit ihr Handeln hatte.[102]

---

97) Vgl. hierzu K. Conrad: Herzogliche Städtegründungen in Pommern auf geistlichem Boden, in: Pommern und Mecklenburg. Beiträge zur mittelalterlichen Städtegeschichte, hrsg. von R. Schmidt (Veröff. der Hist. Kommission für Pommern, Reihe V, Bd. 19), Köln, Wien 1981, S. 43—73.

98) Pomm. Ub. I, Nr. 392.

99) Ebenda, Nr. 478.

100) Vgl. hierzu Conrad (wie Anm. 97), S. 58 f.

101) Pomm. Ub. I, Nr. 485 c: Vergleich mit den v. Behr (dazu Conrad, wie Anm. 97, S. 53), ebenda, Nr. 491: mit den v. Gützkow, ebenda, Nr. 500: mit den v. Loitz, ebenda, Nr. 501: mit den v. Gristow, und ebenda, Nr. 492: mit Herzog Wartislaw III. selbst.

102) Vgl. hierzu besonders W. Kuhn: Westslawische Landesherren als Organisatoren der mittelalterlichen Ostsiedlung, in: Die deutsche Ostsiedlung des

Die pommerschen Herzöge verfügten im Innern über eine nur wenig eingeschränkte Macht, wie sie deutschen Territorialherren damals fehlte.[103] Sie haben ihre Stellung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und zu Anfang des 13. Jahrhunderts anscheinend noch festigen können. Die Fülle ihrer Rechte bot die Vorraussetzung für eine Siedlungsplanung und für gelenkte Siedlungsaktionen.[104] Doch waren diese günstigen Voraussetzungen, die auch in anderen westslawischen Ländern bestanden, in Pommern durch eine unglückliche politische Lage stark beeinträchtigt. Um 1220 waren die beiden pommerschen Herzöge Bogislaw II. und Kasimir II. jung gestorben.[105] Beide hinterließen unmündige Erben, Barnim I. und Wartislaw III., für die zunächst deren Mütter Miroslawa und Ingardis regierten. Die großen Veränderungen in Pommern setzten etwa gleichzeitig mit dem Beginn der selbständigen Herrschaft der beiden Herzöge ein.[106]

Das Herzogtum Pommern stand im 13. wie schon im 12. Jahrhundert unter ständigem starken Druck von außen.[107] Ende des 12. Jahrhunderts und dann wieder seit 1211 war das Land von Dänemark abhängig. Mit den Ereignissen, die der Gefangennahme König Waldemars II. von Dänemark 1223 folgten, rückte an die Stelle der Vorherrschaft Dänemarks, mit dem es in den dreißiger Jahren noch zu schweren Kämpfen kam, die der Markgrafen von Brandenburg. Auch von Mecklenburg her wurden die jungen Herzöge hart bedrängt, und von Südosten her rückte Herzog Heinrich I. von Schlesien gegen ihre Gebiete östlich der Oder vor. So waren sie in einer Zeit jugendlicher Unerfahrenheit starken außenpolitischen Zwängen ausgesetzt. Alle Veränderungen aber in der Verfassung ihres Landes stehen in deutlichem Zusammenhang mit dem Eindringen von Deutschen in Pommern. Diese strömten von Westen und von Süden her ins Land. Das aber waren Richtungen, aus denen auch der außenpolitische Druck auf das Land kam. So ist die Frage nach der Planmäßigkeit und Freiwilligkeit bei der Umwandlung der Verfassung ihres Landes und bei den Siedlungsvorgängen nicht leicht, sicher aber auch nicht in allen Fällen gleich zu beantworten.

Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte (Vorträge und Forschungen, Bd. 18), Sigmaringen 1975, S. 225—261, besonders S. 234 ff.

103) Dazu besonders die Ergebnisse der Untersuchungen von Walachowicz, Monopole (wie Anm. 31).

104) Zusammenfassend Kuhn, Westslawische Landesherren (wie Anm. 102), S. 227 ff.

105) Bogislaw II. starb 1220 Januar 23 (M. Wehrmann: Genealogie des Pommerschen Herzogshauses [Veröff. der landesgeschichtlichen Forschungsstelle für Pommern, Bd. 1, 5], Stettin 1937, S. 43), Kasimir II. wahrscheinlich schon 1219, sicher aber vor 1222 (ebenda, S. 45; Pomm. Ub. I, S. 234).

106) Die erste, von Herzog Wartislaw III. allein ausgestellte Urkunde stammt aus dem Jahr 1225 (Pomm. Ub. I, Nr. 227). Noch elf Jahre später spricht der Vertrag von Kremmen (ebenda, Nr. 334) von den Fehlern, die er in jugendlichem Leichtsinn (*ex negligencia puericie*) gemacht habe.

107) Vgl. die Übersicht von H. Bollnow: Der Kampf um Vorpommern im 12. und 13. Jahrhundert von Lothar von Sachsen bis zum Ende der Staufer, in: Baltische Studien NF 47 (1960), S. 47—64; D. Lucht: Die Außenpolitik Herzog Barnims I. von Pommern, ebenda, 51 (1965), S. 15—32.

Von Herzog Barnim I. stammt die programmatische Erklärung in der Urkunde für Prenzlau von 1234, er habe beschlossen, in seinem Land freie Städte zu gründen.[108] Der Zehntvertrag von 1240 mit dem Bischof von Kammin führt diese Städte als Zentren eines planmäßig aufgesiedelten Landes auf. Deutlich wird der Wille des Herzogs für uns auch dort, wo sein Handeln gewaltsam in die Rechte anderer einbrach, so in die Rechte des Klosters Kolbatz bei der Gründung von Altdamm, in die Rechte des Bischofs von Kammin bzw. des Johanniterordens bei der Gründung der deutschrechtlichen Stadt Stargard.[109] Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß er energisch an der Verbesserung der Landeskultur gearbeitet hat. Aber namentlich von Süden her war er starkem Druck von außen ausgesetzt, von Polen, Schlesien, vor allem aber den Markgrafen von Brandenburg. 1250 mußte Barnim ihre Lehnshoheit anerkennen und ihnen die Uckermark abtreten.[110] Bereits 1240 hatten sie Kloster Kolbatz, das in Barnims Landesteil lag, gleichsam als Oberherren eine Besitzbestätigung erteilt.[111] Zweifel an einer Freiwilligkeit des Handelns kommen im Falle Barnims besonders bei seinen Verleihungen an die Templer auf, vor allem bei der Schenkung des Landes Bahn.[112] Die Urkunde darüber wurde in Spandau gegeben, der Herzog verlieh dem Orden im Lande Bahn brandenburgisches Recht.[113] Der Charakter einer reinen Schenkung wird durch die Verzichterklärung auf alle Rechte im Lande Küstrin gestört, die eher nach einem verdeckten Vergleich aussieht.[114] Das Land Bahn war nicht unbebaut. In der Schenkungsurkunde verzichteten zehn „Erben" dieses Landes auf ihren Landbesitz und ihre Dörfer.[115] Die deutschen Flurnamen der Grenzbeschreibung legen die Vermutung nahe, daß hier bereits ein Landesausbau mit deutschen Siedlern durch die genannten „Erben" im Gange

---

108) Pomm. Ub. I, Nr. 308 a: *Siquidem nostris volentes utilitatibus et comodis providere nos nichilominus aliarum provinciarum consuetudinibus confirmantes in terra nostra civitates liberas decrevimus instaurare.*

109) Vgl. Kuhn, Stadtgründungen (wie Anm. 1), S. 21 ff.; Conrad (wie Anm. 97), S. 60 ff., 68 ff.

110) Pomm.Ub. I, Nr. 512—513.

111) Ebenda, Nr. 404.

112) Kuhn, Kirchliche Siedlung (wie Anm. 80), S. 34 ff., weist nach, daß es insgesamt drei Schenkungen Barnims gab: 1. eine älteste, urkundlich nicht belegte, aber aus der Urkunde Pomm. Ub. I, Nr. 310, zu erschließende über 200 Hufen an der Röhrike (wohl Rörchen, Steinwehr und Uchtdorf umfassend); 2. die des nördlich daran grenzenden Landes Bahn von 1234 Dez. 28 (ebenda, Nr. 309); 3. ebenfalls aus dem Jahre 1234 die von Darrmietzel im Lande Chinz (ebenda, Nr. 308) mit 200 Hufen, die in Nr. 310 als *terra inculta* bezeichnet sind.

113) Pomm. Ub. I. Nr. 309: *hoc adiecto, quod ius civile ad consuetudinem Brandeburgensis diocesis in sua terra rite observari fratres faciant antedicti.*

114) Ebenda: *Porro, si quid iuris aut iurisdictionis in terra Custerin nuncupata [nobis competit] ... relaxamus.* Nördlich an das Land Küstrin grenzte das Gebiet um Darrmietzel, das der Herzog ebenfalls 1234 dem Orden verlieh (ebenda, Nr. 308). In Pomm. Ub. I, Nr. 310, wird dies Land im Gegensatz zu dem Gebiet um Rörchen als *terra inculta* bezeichnet.

115) Ebenda, Nr. 309: *heredes ... terre et villarum in ea sitarum.* Nimmt man für jeden von ihnen den Besitz eines Dorfes an, kommt man bereits nahe an die spätere Dorfzahl dieses Gebietes heran.

war, als die Templer das Land übernahmen [116], daß hier also bestehende Planungen geändert wurden, sei es freiwillig oder auf äußeren Druck hin.[117]

Dieselbe Frage nach der Freiwilligkeit stellt sich bei der Beurteilung der Aufnahme deutscher Adliger in die nächste Umgebung Herzog Wartislaws III. Die zeitliche Wende, seit der in zunehmendem Maße deutsche Adlige in seiner Umgebung erscheinen, ist der Vertrag von Kremmen von 1236, in dem er die Lehnshoheit der Markgrafen von Brandenburg anerkennen und ihnen die Länder Stargard, Beseritz und Wustrow abtreten mußte.[118] Seither finden wir in seinen in Demmin ausgestellten Urkunden deutsche Adlige als Zeugen, treten slawische Namen immer mehr zurück und kommen nur in den weiter östlich, besonders in Kammin und Kolberg gegebenen Urkunden noch zahlreicher vor.[119]

Der Vertrag von Kremmen ist nur ein Zeugnis der schweren außenpolitischen Bedrängnis des Herzogs. Er verlor 1234 Circipanien an die Mecklenburger Fürsten, konnte 1236 Demmin nur mit Lübecker Hilfe von Dänemark wiedergewinnen und vermochte nicht zu verhindern, daß sich im Peeneraum größere Adelsherrschaften bildeten: die der Herren von Salzwedel in Gützkow, der von Gadebusch in Loitz und der von Stove in Stavenhagen.[120] An Siedlungsaktionen finden wir diesen Herzog nur einmal, im Fall der Siedlung auf Eldenaer Gebiet, nachweislich beteiligt. Aber auch da ist es fraglich, ob diese auf seine Initiative zurückging oder ob er sich zu einem späteren Zeitpunkt in sie einschaltete. Die Vergleiche des

---

116) Die Beschreibung enthält sechs deutsche Grenzpunkte: *Zichelesbrukke, Altus Pons* = Hohenbrück, *Bochwalt, Siluerenmos, Lotstich* (= Loth-Weg), *Stenwer,* davon drei an der nördlichen und östlichen Grenze, also nicht in Berührung mit dem Bereich des Templerbesitzes um Rörchen (anders Kuhn, Kirchliche Siedlung, wie Anm. 80, S. 35).

117) Eine ähnliche Planungsänderung ist auch bei der Gründung des Klosters Marienfließ anzunehmen (vgl. oben S. 352), hier allerdings ohne daß man einen äußeren Druck vermuten muß. Dagegen gibt es gewisse Parallelen bei der ersten Verleihung an das Kloster Walkenried 1239 (vgl. oben S. 352), das nur wenig früher auch von den Markgrafen von Brandenburg 100 Hufen am Kölpin-See erhalten hatte (vgl. Kuhn, Kirchliche Siedlung, wie Anm. 80, S. 40 f.). Vielleicht sollten die festvermessenen Dörfer, die der Herzog schenkte, im Klosterbesitz einer Verschiebung der brandenburgischen Grenze nach Norden entgegenwirken.

118) Pomm. Ub. I. Nr. 334. Zwar finden wir bereits 1232 (ebenda, Nr. 286, 287) in zwei Urkunden des Herzogs eine Reihe von Adligen, von denen sicher einige Deutsche waren, aber es waren dies (mit einer Ausnahme, der des Ritters Janeke von Verchen) keine Personen, die seither immer wieder in der Umgebung des Herzogs zu finden sind, wie später etwa die Bürgen des Kremmener Vertrags, Alardus Badelaken und Konrad von Schönwalde. Seit Kremmen änderte sich deutlich der Personenkreis, der den Herzog bei Aufenthalten in den westlichen Landesteilen umgab.

119) Vgl. die Zusammenstellungen der slawischen Burgmannen bei Bollnow, Studien (wie Anm. 74), S. 57 ff. (Wollin), S. 112 ff. (Kolberg), S. 192 ff. (Kammin), S. 235 ff. (Usedom).

120) Vgl. Kuhn, Stadtgründungen (wie Anm. 1), S. 36 ff., mit wichtigen Hinweisen zu diesen wirren und z. T. schlecht überlieferten Vorgängen.

Klosters mit den verschiedenen Adligen [121] in diesem Zusammenhang legen die Vermutung nahe, daß diese recht selbständig gehandelt hatten. Man wird damit rechnen müssen, daß es neben planmäßiger Siedlung durch den Landesherren, wie sie bei Herzog Barnim I. zu erkennen ist, selbständige Siedlung durch den Adel gegeben hat, der ihm verliehenen oder von ihm annektierten Landbesitz ausbaute und erweiterte. Dafür gibt es allerdings vor 1250 infolge der einseitigen Quellenlage nur wenige, zufällige Belege.

Pommern, das zeigt sich hier noch einmal, ist von seinen Urkunden her ein karges Feld für die Siedlungsforschung. Auch ein knapper und daher vielfach summarischer Überblick muß immer wieder offene Fragen stehen lassen oder sie durch Vermutungen beantworten. Doch ist die Aussagekraft der Quellen bisher keineswegs ausgeschöpft. Es ging hier darum, Hinweise zu geben, was sich an urkundlichem Material für die Siedlungsgeschichte gewinnen läßt, wie es zu beurteilen und zu verwerten ist. All dies läßt sich wesentlich erweitern, wenn die in diesem Überblick gesetzten zeitlichen Grenzen überschritten und wenn dazu alle anderen verfügbaren Quellen geöffnet und nutzbar gemacht werden. Dann können wichtige Züge im geschichtlichen Werden Pommerns deutlicher hervortreten, das sich in einem politischen Spannungsraum unter ständiger Bedrängung von außen vollzog.

121) Vgl. Anm. 101.

Summary

Documentary Basis of a Settlement History of Pomerania up to 1250

These considerations are based on the total of records handed down. It offers only few direct statements regarding settlement, besides, as regards the 12th and the beginning of the 13th century, it is also limited exclusively to records, which are issued for the church and the cloisters of the country, and which besides are generally executed by the receivers, so that they express above all the view and terminology of these receivers, who belong to another culture. Regions of old settlement, however, become clearly manifest — not least because of the dukes' widespread gifts: the Peene region with the southern neighbouring territories on the river Tollense and in the Uckermark, the isles of Usedom and Wollin, Stettin and the territories on and in particular east of the river Oder with the domains of Stargard and Pyritz, finally in the north, east of the river Dievenow, a broad district along the coast reaching beyond Kolberg. These regions were partly devastated by wars. Their settlement structure differed widely from that of later times, as the disappearance of many place names and settling groups shows.

Since the end of the twenties of the 13th century the records show fundamental changes in constitutional system and settlement structure, which are connected with the immigration of German nobility, merchants and farmers. Fist evidence of German immigration is found as early as in the 12th century (especially in records of Kolbatz). At first the measures of colonization applied

obviously in particular to regions of old settlement. The most important evidence of the proceedings in central Pomerania is the tithe contract of 1240 between Duke Barnim I and Bishop Konrad of Kammin, which — in connection with other records — shows the methodical resettlement of the country with aid of German and Slavic locators, and the establishment of urban centres. Cloisters seem to be involved here only in a subordinate way. The proceedings in the Peene region, where German settlers appeared also at that time, can be disclosed only indistinctly in the records. Very dynamic settlement activities, connected with the clearing of woodland, can be noticed in the north of Hither Pomerania, which culminated in occupying and clearing the border woodlands of the Eldena cloister by secular locators in the end of the forties of the 13th century. A series of comparisons proves this.

With Pomerania being under heavy pressure from outside, it is difficult to value in detail the scale, on which the changes were initiated by the dukes on a voluntary basis. While Barnim I appears to be acting in an active, systematic way, this can be doubted especially as far as Wartislaw III is concerned. Besides this duke's activities, also those of the great noblemen in his dominion are worthy of note.